

Mietbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die STIEGELE GMBH (im folgenden STIEGELE) überlässt dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum das in den Vertragsbedingungen beschriebene Objekt zur vereinbarten Benutzung.

1.2 Der Mieter hat den vereinbarten Mietzinssatz soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde bei Vertragsabschluss zu entrichten und das Mietobjekt während der Mietdauer sorgfältig zu behandeln. Unter diesen Voraussetzungen wird STIEGELE GMBH das Mietobjekt während der Mietdauer funktionsfähig halten. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden durch STIEGELE GMBH auf den organisatorisch bedingten kurzmöglichsten Zeitraum begrenzt und sind vom Mieter zu dulden.

2. Mietdauer

2.1 Die Mietdauer beginnt mit dem Tag, an dem das Mietobjekt in vollem, vertraglich vereinbarten Umfang das Lager von STIEGELE GMBH verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch STIEGELE, einen Spediteur oder eine Selbstabholung durch den Mieter erfolgt.

2.2 Die Mietdauer wird einzelvertraglich vereinbart. Sie endet in jedem Fall aber erst an dem Tag, an dem sämtlich überlassene Mietobjekte zurück im Lager von STIEGELE ankommen.

2.3 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig bei STIEGELE schriftlich anzuzeigen. Ist Abholung durch Stiegele vereinbart, muss bis 12.00 Uhr (an Arbeitstagen montags bis freitags) an dem der Abholung vorausgehenden Tag der frühestmögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden.

2.4 Bei Abholung durch STIEGELE ist das Mietobjekt in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten. Kann dies durch Verschulden des Mieters nicht gewährleistet werden, verlängert sich die Mietdauer entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

3. Mietpreis/ Mietzahlung

3.1 Der Mietpreis basiert auf dem vereinbarten Einsatzumfang. Dieser beträt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird im Reserveeinsatz bis zu 3 Betriebsstunden pro Woche. Im Einschichtbetrieb bis zu 8 Betriebsstunden pro Tag, 40 Betriebsstunden pro Woche, 160 Betriebsstunden pro Monat. Im Zweischichtbetrieb 12 Betriebsstunden pro Tag, 60 Betriebsstunden pro Woche, 240 Betriebsstunden pro Monat. Im Dauerbetrieb (7-Tage) 24 Stunden pro Tag, 168 Stunden pro Woche und 672 Stunden pro Monat.

Wird der dem Vereinbarten zugrundeliegende Einsatzumfang überzogen hat der Mieter STIEGELE unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietgegenstandes ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender. Nutzungsumfang festgestellt wird erfolgt eine Nachbelastung der Zusatzstunden auf Basis des Stundensatzes für das angemietete Objekt.

3.2 Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen in EURO und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Die Mietbedingung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf Wochenbasis (= 5 Arbeitstage). Über einen Wochenabschnitt hinausgehende Miet-Tage berechnen sich entsprechend dem Verhältnis.

3.4 In dem Mietpreis sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, die Betriebskosten einschließlich Diesel-, Schmieröl-, und Füllverbrauch sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel nicht erhalten. Ebenfalls nicht erhalten sind die Hin- und Rücktransportkosten zu bzw. von den jeweiligen Einsatzorten einschließlich der Kosten für Be- und Entladung, Auf- und Abbaukosten, Einweisungen Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung von Mietobjekten sind in den Mietpreisen ebenfalls nicht enthalten.

3.5 Skonto-Gewährungen sind ausgeschlossen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart und durch STIEGELE schriftlich bestätigt wurden. Bei fehlerhaften Rechnungen muss der unstreitige Teil umgehend durch den Mieter bezahlt werden. Eine Rechnungskürzung ist STIEGELE schriftlich mitzuteilen. Streitige Teilbeträge berechtigen nicht zur Nichtzahlung der Gesamtrechnung.

Aufrechnungen gegen Forderungen von STIEGELE sind nur bei entweder unbestrittenen oder aber rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zulässig. Der Mieter kann an dem ihm überlassenen Mietobjekt kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

3.6 Erfüllt der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, kann STIEGELE GMBH nach einer angemessenen Nachfrist den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und das Mietobjekt zurückverlangen. Erfolgt in einem solchen Fall keine sofortige Rücklieferung durch den Mieter, wird STIEGELE das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen. In diesem Fall hat der Mieter STIEGELE Zugang zu dem Mietobjekt zu gewähren.

4. Kautio

Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine von STIEGELE GMBH zu bestimmende Kautio oder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben wird, von dieser grundsätzlich zu erstattenden Sicherheit werden alle noch zu zahlenden Mietraten sowie sonstigen Kosten abgezogen.

5. Unterhaltungspflichten

5.1 STIEGELE wird nach dem vertraglich vereinbarten Mietumfang einsatzfähige Geräte an den Mieter übergeben. Zu STIEGELE GMBH Lasten geht der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandener regelmäßiger Verschleiß am Mietobjekt.

5.2 STIEGELE wird nach den Vorgaben der Regelung unter 3.4 dieser Bedingungen die Einsatzfähigkeit des Mietobjektes während der vereinbarten Mietdauer durch die rechtzeitige Verfügbarkeit von Servicekräften, den etwa erforderlichen Austausch bzw. Reparatur des Mietobjektes und soweit notwendig, auch durch Ersatzgeräte sichern.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet:

- a) das Mietobjekt vor Überlastung zu bewahren;
- b) für die Bedienung und Betreuung auf sorgfältige und fachkundige Weise unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung der STIEGELE GMBH und/oder des Herstellers zu sorgen;
- c) notwendige Reparaturen zur Instandhaltung des Mietobjektes, insbesondere die betriebsstundenabhängigen Serviceüberprüfungen, unverzüglich zu veranlassen. Die Kosten für sämtliche Reparaturen und Instandhaltungen, wenn diese durch den wunschgemäßen, nicht vereinbarten und/oder die Nichtbeachtung von Punkt 5.3 a/b verursacht wurden, trägt der Mieter. Für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice trägt der Mieter die Kosten;
- d) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist;
- e) jederzeit STIEGELE Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet, den Zugriff für STIEGELE GMBH zu ermöglichen und alle notwendigen Genehmigungen umgehend auf seine Kosten zu beschaffen;
- f) das Mietobjekt in vertragsgemäßigem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter eine entsprechende Rückgabe nicht durchführt, kann STIEGELE eine Mängelrüge erteilen. Nimmt der Mieter die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung innerhalb von 5 Tagen nicht wahr, erfolgt Mängelbeseitigung auf Kosten des Mieters durch STIEGELE;
- g) gemietete Dieselstromaggregate ausnahmslos mit handelsüblichem Dieselmotorkraftstoff zu betanken. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Mieter über eine amtliche Ausnahmegenehmigung verfügt.

5.4 STIEGELE hat das Recht, das Mietobjekt jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kontrolle in jeder Weise zu erleichtern. Der Mieter hat das Recht, das Mietobjekt vor der Rücksendung zu prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Mieters. Nach Beendigung der Miete kann STIEGELE das Mietobjekt durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige muss den Umfang der Mängel und der Beschädigung sowie die vermutlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von STIEGELE und dem Mieter getragen.

5.5 Wenn sich aus dem Zustand, in dem das Mietobjekt zurückgegeben wird ergibt, dass der Mieter der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, wird die Mietdauer um den Zeitraum verlängert, der zur Durchführung der entgegen diesem Vertrag unterlassenen Reparaturarbeiten arbeitstechnisch erforderlich ist, und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Zeitraum der Verlängerung gilt der vereinbarte Mietpreis.

6. Verlust/Beschädigung der Mietobjekte

6.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts hat der Mieter STIEGELE unverzüglich schriftlich hierüber Meldung zu machen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.

6.2 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter geldwerten Ersatz in Höhe des im Vertrag genannten Handelswertes des Mietobjektes bzw. in Höhe des für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwandes zu leisten. Bis zum Empfang der Entschädigung ist der vereinbarte Mietpreis weiter zu zahlen.

7. Versicherung durch den Mieter

7.1 Zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (in der Regel im Mietvertrag festgelegt) der Mietobjekte ab. Daraus entstehende Rechte tritt der Mieter an STIEGELE zur Sicherung von dessen Forderung ab.

7.2 Entbindet STIEGELE den Mieter von der Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch eine Versicherung, gelten folgende Bestimmungen:

a) STIEGELE übernimmt die Versicherung der Mietobjekte für den Kunden. Enthalten sind Stromaggregate, sowie Lastwiderstände und Transformatoren. Nicht versichert sind Zusatzausrüstungen, Kabel, Baustromverteiler, Tanks, Anhänger usw., sowie die Betriebsstoffe.

b) Versichert sind das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub und unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden sowie Brand, Blitzschlag und Explosion.

c) Im Rahmen der Versicherung hat der Mieter einen Eigenanteil von 2.500,00 EUR bei Totalverlust und von 500,00 EUR bei Teilbeschädigung zu tragen.

d) In die Versicherung nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern durch den Mieter (z. B. Leerfahrten des Dieseltanks) sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen.

Desweiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigung durch Betriebsstoffe infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Mieter (z. B. Überfüllung des Dieseltanks usw.) nicht von der Versicherung gedeckt.

e) Nicht versichert ist das Versaufen und Verschlammen von Geräten durch Hochwasser.

8. Haftung

Die vertragliche und deliktische Haftung von STIEGELE gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt.

Hiernach haftet STIEGELE für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Schadenverursachung durch ihre leitenden Angestellten oder ihre Erfüllungsgehilfen.

Für Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge von Verzögerung der Lieferung während der Mietdauer notwendig werdenden Reparaturen des Mietobjektes und der damit verbundenen Ausfallzeiten erlitten hat, übernimmt STIEGELE keine Haftung.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Überlassung des Mietobjektes) haftet STIEGELE GMBH für jedes schuldhafte Verhalten. In diesem Fall ist die Haftung von STIEGELE auf den Ersatz des dem Mieter entstandenen vertragstypischen Schadens, der bei Vertragsabschluss für STIEGELE voraussehbar war, beschränkt.

9. Kontrolle des Mietobjektes

Der Mieter muss Stiegele jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung und Kontrolle des Mietobjektes einräumen und darf diese Handlung keinesfalls behindern.

10. Besondere Bestimmungen

10.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt an Dritte weiterzuvermieten. Er hat nicht das Recht, zugunsten Dritter auf Rechte zu verzichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder irgendeinem Recht im Hinblick auf das Mietobjekt einen Dritten zu gewähren.

10.2 Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne Kenntnis und Zustimmung von STIEGELE das Mietobjekt an anderen Stellen oder zu anderen Zwecken zu benutzen, als in dem Vertrag bestimmt ist.

11. Verkauf des Mietobjektes

Schließt STIEGELE nach der Beendigung oder, anstatt des Mietvertrages einen Kaufvertrag, gilt folgendes:

11.1 Im einen solchen Fall behält sich STIEGELE das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

11.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bis zur endgültigen Bezahlung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer STIEGELE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, STIEGELE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den STIEGELE entstandenen Ausfall.

Seite 4

11.4 Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt STIEGELE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Kaufpreis Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von STIEGELE, die Forderung selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. STIEGELE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Konkurs- oder Vergleichsverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall kann STIEGELE verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12. Allgemeines

12.1 Der Miet- bzw. Kaufvertrag wird zwischen STIEGELE und Mieter bzw. Käufer schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bzw. Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser vertraglichem vereinbartem Schriftformerfordernis.

12.2 Auf alle abgeschlossenen Mietverträge bzw. Kaufverträge findet das deutsche Recht Anwendung. Alle nicht im gegenseitigen Einvernehmen zu lösenden Meinungsverschiedenheiten fallen in die Zuständigkeit der in Heilbronn ansässigen Gerichte, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Entscheidung eines Schiedsgerichts bindend ist. Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie die Rechtswirksamkeit des Gesamtvertrages hiervon unberührt.

12.3 Sämtliche von den vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich, und zwar schriftlich, vereinbart werden.

Angebot und o.g. Mietbedingungen akzeptiert.

Ort

Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift